

# **BL\_GERICHTE 460 2020 294 vom 25. August 2022**

BL Gerichte, 2022-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2020\\_294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2020_294)

FR: BL\_GERICHTE 460 2020 294 du 25 août 2022

IT: BL\_GERICHTE 460 2020 294 del 25 agosto 2022

## **Regeste**

Gewerbmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage etc.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime (BGE 147 IV 93 E. 1.5.2). Die Berufung kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwächst das Urteil hinsichtlich der nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft ( Schmid / Jositsch , Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 402 N 1).

### **E. 1.1**

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist spätestens im Parteivortrag zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, zu begründen (Art. 123 StPO). Dem Wesen des Adhäsionsprozesses entsprechend muss die Privatklägerschaft allerdings nur jene Tatsachen ausführen und beweisen, welche sich nicht bereits aus den Akten ergeben (BGer 6B\_521/2007 vom 1. Februar 2008 E. 4.2).

### **E. 1.2**

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Eine Abweisung mangels Substanziierung erfolgt nicht ( Dolge , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 123 N 13). 2. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, grundsätzlich Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Anspruchsberechtigt ist, wer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden ist und dadurch eine immaterielle Unbill erlitten hat. Dabei genügt eine psychische Belastung des Anspruchstellers (BGE 112 II 220 E. 2.b ff.; BStGer SK.2020.35 vom 22. Januar 2021 E. 8.4.2). Damit psychische Beeinträchtigungen einen Genugtuungsanspruch begründen, müssen die seelischen Verletzungen grundsätzlich erheblich und dauerhaft sein, was etwa bei einer posttraumatischen Störung mit Persönlichkeitsveränderungen der Fall ist. Handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, muss diese besonders schwer sein, was etwa bei einem Ausgesetztsein gegenüber einer Todesgefahr, einem langen Spitalaufenthalt oder Leidenszeiten mit besonders heftigen Schmerzen zutreffen kann (BGer 6B\_154/2021

vom 17. November 2021 E. 8.1; 1C\_320/2019 vom 23. April 2020 E. 4.3). D. Konkrete Beurteilung 1. Die Privatklägerin 1 begründet ihren Antrag auf Zusprechung einer Genugtuung in ihrer Eingabe vom 9. Dezember 2019 an die Vorinstanz im Wesentlichen damit, dass sie wegen der Beziehung mit dem Beschuldigten spielsüchtig geworden sei, keine neue Beziehung mehr eingehen könne und ihre psychische Fassung derart schlecht sei, dass sie nunmehr bei ihrem Vater leben müsse (act. S415 f.).

### **E. 1.2.1**

Für die Annahme der Gewaltanwendung genügt es, dass Art und Intensität der vom Täter gewählten Gewalteinwirkung den freien Willen des Opfers zu brechen vermögen (BGE 101 IV 42 E. 3a; BGer 6B\_1396/2021 vom 28. Juni 2022 E. 3.1).

### **E. 1.2.2**

Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken (BGE 122 IV 322 E. 1a; 120 IV 17 E. 2a/aa; BGer 6B\_328/2021 vom 13. April 2022 E. 3.2.2; 6B\_1082/2021 vom 18. März 2022 E. 2.1; 6B\_150/2021 vom 11. Januar 2022 E. 2.3).

### **E. 1.2.3**

Die Tatbestandsvariante der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ ist restriktiv auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines anderen führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Das Zwangsmittel der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihm mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; BGer 6B\_906/2021 vom 8. November 2021 E. 3.1; 6B\_49/2021 vom 28. Mai 2021 E. 2).

### **E. 1.3**

Laut Bundesgericht soll das sog. Stalking das Phänomen des zwanghaften Verfolgens und Belästigens einer Person erfassen. Heute gelten als typische Merkmale des Stalkings das Ausspionieren, fortwährende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zweimal vorkommen und beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss. Nach den bisherigen Erkenntnissen kann das Stalking verschiedene Ursachen und Erscheinungsformen aufweisen. Häufig bezweckt es Rache für empfundenes Unrecht, oder es wird damit Nähe, Liebe und Zuneigung einer Person, nach einer Trennung auch Kontrolle und Wiederaufnahme einer Beziehung gesucht. Das Stalking kann lange - nicht selten über ein Jahr - andauern und bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen. Charakteristisch ist stets, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und Kombination zum Stalking werden. In der Schweiz fehlt ein spezieller Straftatbestand des Stalkings, der das belästigende und bedrohende Verhalten in seiner Gesamtheit unter Strafe stellt. Ein Versuch, Stalking unter Strafe zu stellen und das Strafgesetzbuch mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen, ist gescheitert. Der Stände- und der Bundesrat waren der Ansicht, die beim Stalking typischen Verhaltensweisen seien

durch andere Straftatbestände ausreichend abgedeckt. Dazu zählen beispielsweise Verletzungen der Geheim- oder Privatsphäre (Art. 179 ff. StGB) und Drohung (Art. 180 StGB) sowie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter gewissen Voraussetzungen auch Nötigung (Art. 181 StGB). Anders als beim Tatbestand des Stalkings, wie ihn andere Rechtsordnungen kennen, sind bei der Nötigung die einzelnen Tathandlungen und nicht das Gesamtverhalten der beschuldigten Person zu beurteilen. Vorausgesetzt wird, dass eine einzelne nötigende Handlung das Opfer zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zwingt. Der damit bezeichnete Erfolg muss als Resultat eines näher bestimmten nötigenden Verhaltens feststehen. Die Berufung auf die Gesamtheit mehrerer Handlungen genügt hierfür nicht. Jedoch sind die einzelnen Tathandlungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, namentlich der Vorgeschichte der fraglichen Handlungen, zu würdigen. Kommt es während längerer Zeit zu einer Vielzahl von Belästigungen, kumulieren sich deren Einwirkungen. Ist eine gewisse Intensität erreicht, kann jede einzelne Handlung, die für sich alleine den Anforderungen von Art. 181 StGB noch nicht genügen würde, geeignet sein, die Handlungsfreiheit der betroffenen Person in dem Mass einzuschränken, dass ihr eine mit Gewalt oder Drohung vergleichbare Zwangswirkung zukommt (zum Ganzen: BGE 141 IV 437 E. 3.2.2; BGer 6B\_727/2021 vom 22. April 2022 E. 4.2; KGer SZ STK 2017 66 vom 19. Juni 2018 E. 3a). 2. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, der sich auf die Beeinflussung und das abgenötigte Verhalten beziehen muss. Eventualdolus genügt (BGE 120 IV 22 E. 2c; BGer 6B\_727/2021 vom 22. April 2022 E. 4.2). b. Konkrete Beurteilung (i) Anklageziffer 1.5 erster Spiegelstrich Beweismässig ist erstellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 2 mehrfach drohte, sie zu verlassen. Zudem steht fest, dass vor dem 28. Oktober 2013 erfolgte Drohungen verjährt sind. Soweit der Beschuldigte danach Drohungen ausgesprochen hat, stellen diese weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit eine Androhung ernstlicher Nachteile dar, welche geeignet waren, die Privatklägerin 2 gefügig zu machen und so ihre Freiheit der Willensbildung oder -betätigung in strafrechtlich relevanter Weise zu beschränken. Der objektive Tatbestand der Nötigung ist somit nicht erfüllt. (ii) Anklageziffer 1.5 dritter Spiegelstrich Gemäss dem erstellten Anklagesachverhalt kontrollierte der Beschuldigte während der Beziehung mehrfach das Portemonnaie, das Mobiltelefon und die E-Mails der Privatklägerin 2. Auch musste die Privatklägerin 2 ihm jeweils angeben, wie lange sie wegging. Es kam vor, dass er, wenn sie einen Coiffeur- oder Arzttermin hatte, dort anrief und fragte, ob sie dort sei, um zu kontrollieren, ob sie auch wirklich dort war. Wenn sie wegging, wollte der Beschuldigte wissen, wohin sie gehen und wann sie zurückkommen würde. In den letzten Monaten der Beziehung leitete er beim Festnetztelefon die eingehenden Anrufe auf sein Mobiltelefon um. Zudem steht fest, dass die angeklagten Handlungen, soweit sie vor dem 28. Oktober 2013 erfolgten, verjährt sind. Das hier ab dem 28. Oktober 2013 zu beurteilende Verhalten des Beschuldigten führte weder je für sich noch in seiner Gesamtheit zu einer Einschränkung der Willensfreiheit der Privatklägerin 2 in dem Mass, sodass diesem eine mit Gewalt oder Drohung vergleichbare Zwangswirkung zukommt. Der objektive Tatbestand der Nötigung ist demnach nicht gegeben. (iii) Anklageziffer 1.5 siebter Spiegelstrich Beweismässig ist erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2, als sie sich im Bahnhof F1. von ihm entfernen wollte, sie festhielt, sie sich indes losreisen konnte. Auf der Passerelle hielt er sie erneut fest und drohte ihr, sie „kaputt“ zu machen. Als sie sich wieder befreien konnte, versperrte er ihr den Weg und beschied ihr, er packe seine Sachen, denn sie sei nicht normal und total durchgeknallt. Letzten Endes blieb die Privatklägerin 2 aufgelöst auf einem Perron stehen und verzichtete auf weiteren

Widerstand. Durch sein gewalttätiges Vorgehen und seine Drohungen, unter anderem mit ihrem Tod („er mache mich kaputt“), erreichte er, dass sie auf dem Perron stehen blieb und brach damit jeden Widerstand der Privatklägerin 2. Mit diesen Handlungen erreichte der Beschuldigte letztlich, dass sich die Privatklägerin 2 ihm nicht entzieht, was auch sein eigentliches Handlungsziel darstellte. Der objektive Tatbestand der Nötigung ist erfüllt. Der Beschuldigte wusste, dass er nicht das Recht hatte, die Privatklägerin 2 festzuhalten bzw. ihr den Weg zu versperren sowie die Todesdrohung auszustossen, was er einzig mit der Absicht tat, um zu verhindern, dass sich die Privatklägerin ihm entzieht. Der subjektive Tatbestand der Nötigung ist mithin gegeben. Die Nötigung ist hier auch rechtswidrig, denn sowohl die angewendete Gewalt (am Arm Packen und Versperren des Wegs) als auch die Todesdrohung sind offensichtlich rechtswidrig. Der Beschuldigte ist somit wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig zu sprechen. (iv) Anklageziffer 1.5 achter Spiegelstrich Gemäss dem erstellten Sachverhalt blockierte der Beschuldigte, als die Privatklägerin 2 die gemeinsame Wohnung verlassen wollte, mit seinem Körper den Ausgang aus der Wohnung. Der Beschuldigte verfolgte damit das Ziel, die Privatklägerin 2 am Verlassen der Wohnung zu verhindern. Es blieb jedoch beim Versuch, weil die Privatklägerin 2 trotz des Versperrens des Ausgangs durch den Beschuldigten die Wohnung verlassen konnte. Der Beschuldigte wusste, dass er nicht das Recht hatte, die Privatklägerin 2 in der Wohnung festzuhalten, was er einzig in der Absicht tat, um zu verhindern, dass sie sich ihm entzieht. Der subjektive Tatbestand ist demnach gegeben. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung ist ebenfalls gegeben, da das Sich-in-den-Weg-Stellen und das Festhalten einer Person ein unzulässiges Nötigungsmittel darstellt. Der Beschuldigte ist somit der versuchten Nötigung gemäss Art. 181 StGB schuldig zu sprechen. (v) Gesamtbetrachtung 1. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil unter anderem sinngemäss, die ständige Wiederholung [der „Stalking“-Handlungen des Beschuldigten gemäss Anklageziffer 1.5 Spiegelstriche 2, 4, 6, 7 und 8] sowie das Eingebettetsein in die vom Beschuldigten aufrechterhaltene aggressive Grundstimmung und die dadurch verminderte psychische Widerstandskraft der Privatklägerin 2 hätten die Letztere erheblich unter Druck gesetzt und sie dem Beschuldigten gefügig gemacht. Dadurch sei die Privatklägerin 2 in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt worden. Der Beschuldigte habe sich somit der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 strafbar gemacht. 2. Vorliegend ist zu beachten, dass der dem Beschuldigten unter Anklageziffer 1.5 Spiegelstriche 2, 4, 5, 6 und 9 bereits verjährt ist. Überdies ist zu berücksichtigen, dass der in den vorstehenden Erwägungen beurteilte Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.5 Spiegelstriche 7 und 8 bereits zu einem Schuldspruch wegen mehrfacher, teilweise versuchter Nötigung geführt hat. Damit bleibt einzig noch zu beurteilen, ob im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum „Stalking“ in Bezug auf die Sachverhalte gemäss Anklageziffer 1.5 Spiegelstriche 1 und 3, soweit diese die Zeit nach dem 28. Oktober 2013 betreffen, ein nötigendes Verhalten des Beschuldigten gegeben ist. Die hier in Frage stehenden Drohungen des Beschuldigten, die Privatklägerin 2 zu verlassen, und die besagte Kontrolltätigkeit des Beschuldigten stellen gesamthaft betrachtet keine Androhung ernstlicher Nachteile dar, welche geeignet waren, die Privatklägerin 2 gefügig zu machen und so ihre Freiheit der Willensbildung oder -betätigung in strafrechtlich relevanter Weise zu beschränken. Der Tatbestand der Nötigung ist mithin insoweit nicht verwirklicht. D. Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz DA. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird – soweit die Anklage noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist – zusammengefasst folgendes Verhalten vorgeworfen: Der Beschuldigte habe zwischen dem 1. und 6. April

2014 am E1. weg 101 in P. den Hundewelpen namens L. am Halsband hochgerissen, ihn geschüttelt und ihn in Richtung Gartensitzplatztüre geworfen. Dadurch habe er das Tier ungerechtfertigt in Angst versetzt. DB. Erkenntnis der Vorinstanz und Standpunkt des Beschuldigten 1. Die Vorinstanz hat den oben dargestellten Anklagesachverhalt als erstellt erachtet. 2. Der Beschuldigte wendet in der Berufungsbegründung vom 25. Mai 2021 dagegen zusammengefasst insbesondere ein, die Vorinstanz gehe davon aus, dass das von der Privatklägerin 2 beschriebene Hochheben, Schütteln und Werfen den Hund L. in Angst versetzt habe. Sie lege jedoch nicht dar, wie sie zur Erkenntnis gelangt sei, dass der Hund durch das fragliche Verhalten des Beschuldigten in Angst versetzt worden sei. Die Privatklägerin 2 habe anlässlich der Einvernahme vom 10. Dezember 2014 bekundet, sie könne nicht sagen, ob der Hund L. an der Türe aufgeschlagen sei. Falls es dazu gekommen sei, sei es sicher nicht heftig gewesen. Diese Äusserung der Privatklägerin 2 zum Geschehen zeige, dass das Verhalten des Beschuldigten nicht sehr grob oder heftig gewesen sei. Ebenfalls sei nicht bekannt, dass der Hund auf die beschriebene Behandlung des Hebens, Schüttelns und Werfens in einer Art und Weise reagiert habe, welche darauf Rückschluss geben könne, dass das Tier in Angst versetzt worden sei. Im Weiteren sei zu beachten, dass seine Handlungen im Rahmen einer Erziehungsmassnahme erfolgt und daher rechtmässig gewesen seien. Ferner werde beanstandet, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil den subjektiven Tatbestand weder diskutiert noch nachgewiesen habe. Beim Tatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG handle es sich um ein Vorsatzdelikt. Damit müsse der Beschuldigte um die Angst, in welche er das Tier versetzt habe, gewusst und dies auch gewollt haben. Der Beschuldigte habe jedoch ausgesagt, nie einem Tier Schaden zugefügt haben zu wollen. Ein wissentliches und willentliches Handeln sei damit nicht nachgewiesen. Vor dem Hintergrund des Gesagten folge, dass er vom Vorwurf gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG freizusprechen sei. DC. Sachverhalt a. Einleitende Bemerkung Der Beschuldigte stellt die vorinstanzliche Feststellung nicht in Abrede, wonach er zwischen dem 1. und 6. April 2014 den Hundewelpen L. am Halsband hochgerissen, ihn geschüttelt und ihn in Richtung Gartensitzplatztüre geworfen hat. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urt. SG E. I/6/A; Art. 82 Abs. 4 StPO). Von der Vorinstanz nicht geprüft und daher noch zu untersuchen bleibt jedoch, ob der Beschuldigte durch sein Verhalten den Hundewelpen in Angst versetzt hat. b. Beweismittel und -würdigung 1. Als Beweismittel liegen die Aussagen der Privatklägerin 2 und des Beschuldigten sowie die Tagebuchaufzeichnung der Privatklägerin 2 vor. Die Vorinstanz gab lediglich die von der Privatklägerin 2 und dem Beschuldigten im Vorverfahren gemachten Aussagen wieder. Sie hat indes die vom Beschuldigten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abgegebene Deposition und den betreffenden Tagebuchauszug nicht dargestellt. Es bleibt somit am Kantonsgericht, die Tagebuchaufzeichnung vom 6. April 2014 sowie die relevante Aussage des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren wiederzugeben. Zwecks Übersichtlichkeit werden nachfolgend auch die wesentlichen Depositionen der Privatklägerin 2 und des Beschuldigten im Vorverfahren dargestellt.

### **E. 1.5**

siebter Spiegelstrich (i) Tatkomponenten 1. Der Beschuldigte wendete Gewalt gegen die Privatklägerin 2 an und drohte ihr mit dem Tod. Die Drohung war gravierend und versetzte sie zusammen mit dem übrigen Gebaren des Beschuldigten in Angst und machte sie gefügig. Er erreichte, dass sie sich ihm nicht entzieht. Die Privatklägerin 2 wurde jedoch durch das Verhalten des Beschuldigten nicht geschädigt. Das Verhalten des Beschuldigten

offenbart einen besonderen Grad an Energien zur entschiedenen Durchsetzung seines Willens. 2. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und sein Beweggrund lag in erster Linie im Streben nach Dominanz in der Beziehung, nach Macht und Kontrolle über seine Partnerin (Gutachten vom 1. März 2022 S. 88). Dies wirkt sich strafzumessungsneutral aus. Aufgrund der Einschätzung des Sachverständigen, Dr. med. G. , ist in Bezug auf die in Frage stehenden Delikte von einer leichten Verminderung der Schuldresp. Steuerungsfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB auszugehen (Prot. KG S. 9 f.), was leicht verschuldensmindernd zu veranschlagen ist.

## **E. 2**

Zunächst ist aufzuzeigen, welche Beträge die Privatklägerin 2 gemäss ihren handschriftlichen Listen und ihren Markierungen im eingereichten Kontoauszug als durch den Beschuldigten erfolgt bezeichnet.

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte ist vorliegend zum Nachteil der Privatklägerin 1 der mehrfachen Nötigung schuldig zu sprechen, weil er ihr einmal mit einem schlimmen Ereignis drohte, um sie von der Beendigung der Beziehung mit ihm abzuhalten; ihr nach einer verbalen Auseinandersetzung einmal das Mobiltelefon aus der Hand riss, um eine Verständigung der Polizei zu vereiteln sowie sie mehrfach am Verlassen der Wohnung verhinderte.

#### **E. 2.1.1**

Die Privatklägerin 2 hielt in ihrem Tagebuch unter dem Datum vom 6. April 2014 das Folgende fest: „Lässt mich fast 30 Minuten alleine – geht irgendwo am Waldrand telefonieren. Ich flicke das Velo von J. allein. Er kommt, findet mich im Garten, öffnet daher Sitzplatztüre, L. rennt raus, ich soll ihn halten – er darf nicht raus – und durch den Zaun der Katze hindurch, Treppe rauf, in fremden Garten. C. ist wütend, ich soll was machen, L. wird schon sehen, er holt Knebel, will ihm 4 mal über den Kopf schlagen, bis er nichts mehr macht, laut Tierarzt darf er nicht Treppen hochgehen, sonst gibt es OPs / Gelenke gehen kaputt. Er packt den Armen, schlägt ihn seitlich zu Boden, reisst ihn durch die Luft zur Tür. L. winselt, pinkelt vor Angst, ich bekomme auch was ab. Und das nennt man Tierliebe! Wie grausam! Ist nicht das erste Mal. (...)“ 2.1.2 In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Dezember 2014 äusserte die Privatklägerin 2, L. sei aus dem Haus gerannt. Er habe eigentlich das Haus nicht verlassen dürfen, weil er immer den Katzen nachgerannt sei und dann für eine gewisse Zeit verschwunden geblieben sei. Auf jeden Fall sei damals L. auf dem Gartensitzplatz neben der Türe gewesen. Der Beschuldigte habe dann nach einem Knebel gegriffen, welcher gerade in der Nähe herumgelegen sei und habe gedroht, diesen viermal über den Kopf von L. zu schlagen. Er habe dann L. am Halsband hochgerissen und in Richtung Gartensitzplatztüre geworfen. Sie könne nicht sagen, ob L. an der Türe aufgeschlagen sei. Falls ja, sicher nicht heftig (act. 2597).

#### **E. 2.2**

Vorliegend begründet die Privatklägerin 1 ihren Anspruch allgemein mit der mit dem Beschuldigten gelebten Beziehung. Sie legt jedoch den Fokus der Begründung ihres Genugtuungsanspruchs nicht auf die dem Beschuldigten angelasteten Nötigung bzw. erwähnt diese bei der Begründung nicht einmal. Auch aus dem Bericht von Dr. med. K. , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, kann nichts entnommen werden, was annehmen liesse, dass die besagten Nötigungen bei der Privatklägerin 1 ursächlich für eine

schwere psychische Verletzung im Sinne der dargelegten Rechtsprechung sind. So führt Dr. med. K. in seinem Bericht vom 20. November 2019 pauschal aus, die schizotype Störung habe sich bei der Privatklägerin 1 während der mit dem Beschuldigten gelebten Beziehung massiv verstärkt (act. S419). Folglich ist nicht substantiiert dargetan und aufgrund der Akten auch nicht ersichtlich, dass die von der Privatklägerin 1 geltend gemachte seelische Unbill auf die heute dem Beschuldigten zur Last gelegten Nötigungen zurückzuführen ist. Die Privatklägerin 1 ist daher mit ihrem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

**VI. Kosten und Entschädigung**

**A. Kosten AA. Allgemeines** Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Von dieser Kostentragungspflicht sind jene Verfahrenskosten ausgenommen, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Diese Bestimmung bezweckt, dass der Verurteilte keine Kosten zu tragen hat, die nicht die adäquate Folge der von ihm begangenen Straftat sind (Moreillon / Parein - Reymond, Petit Commentaire CPP, 2. Aufl. 2016, Art. 426 N 23). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

**AB. Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren** Nachdem es bei den erstinstanzlichen Schuldsprüchen bleibt, ist die Kostenaufgabe der Vorinstanz unverändert zu belassen.

**AC. Berufungsverfahren** Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf total Fr. 17'500.– (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 15'750.–, Auslagen von pauschal Fr. 250.– und den Kosten des Sachverständigen Dr. med. G. für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung von Fr. 1'500.–) festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT, Art. 422 Abs. 2 StPO und § 3 Abs. 6 GebT). Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung eine mildere Bestrafung, eine teilweise Einstellung des Strafverfahrens betreffend die Anklageziffer 1.5 (mehrfache, teilweise versuchte Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2) und eine Verweisung der Genugtuungsforderung der Privatklägerin 1 im Umfang von Fr. 2'000.– auf den Zivilweg. Im Übrigen unterliegt er mit seiner Berufung. Vor diesem Hintergrund erscheint es als angezeigt, die Kosten des zweitinstanzlichen Prozesses zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Staatskasse zu nehmen. Vorliegend sind die Kosten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich für die methodenkritische Stellungnahme von Fr. 2'695.– und die Kosten des Sachverständigen Dr. med. G. für die Erstellung des forensischpsychiatrischen Gutachtens von Fr. 12'835.– lediglich angefallen, weil das Ergänzungsgutachten von Dr. med. D. vom 22. Februar 2019 einen grundlegenden methodischen Mangel aufweist. Infolgedessen können diese Kosten nicht als adäquate Folge des strafbaren Verhaltens des Beschuldigten angesehen werden und sind daher auf die Staatskasse zu nehmen.

**B. Entschädigung BA. Allgemeines** Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der basellandschaftlichen Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2013 (TO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Strafsachen ist nach dem Zeitaufwand auf der Basis eines Stundenansatzes von Fr. 200.– zu bemessen (§ 2 Abs. 1 TO, § 3 Abs. 2 TO). Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Anwaltskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falls und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen (BGE 117 Ia 22 E. 4b; BGer 6B\_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5.2.2). Zu vergüten ist sodann nicht der geltend

gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand (BGer 9C\_47/2021 vom 18. März 2021 E. 5.2.3). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGE 142 IV 45 E. 2.1; 138 IV 197 E. 2.3.5; BGer 6B\_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.1). Dabei ist der Schwierigkeitsgrad der Sache im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen ebenso beachtlich wie Synergieeffekte aus der Verteidigung durch denselben Anwalt bereits im Vorverfahren und erstinstanzlichen Prozess (BGer 8C\_717/2014 vom 30. November 2015 E. 6.4; 9C\_637/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 5.3; 1B\_94/2010 vom 22. Juli 2010 E. 6.4). BB. Berufungsverfahren 1. Advokatin Andrea Suter stellt mit Honorarnote vom 22. August 2022 für das zweitinstanzliche Verfahren ein Honorar von Fr. 20'643.05 in Rechnung (89.9 Std. à Fr. 209.34 [sic!], Auslagen von Fr. 347.20 und die Mehrwertsteuer von Fr. 1'475.85). Die Addition der in der Leistungsübersicht aufgeführten Zeitaufwände ergibt jedoch einen Arbeitsaufwand von insgesamt 94.10 Stunden. Im Einzelnen macht sie gemäss der Leistungsübersicht für das Studium des Ersturteils und die Anmeldung der Berufung 2 Stunden, das Verfassen der Berufungserklärung 1.25 Stunden, die Ausarbeitung der Berufungsbegründung sowie die Vorbereitung der Hauptverhandlung und das Verfassen des Parteivortrags 55.3 Stunden, das Studium des zweitinstanzlichen Gutachtens und von damit zusammenhängenden Verfügungen 7.6 Stunden, die Korrespondenz und Besprechungen mit dem Beschuldigten 13.45 Stunden, die Teilnahme an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung und Urteilseröffnung sowie die Nachbesprechung 12.5 Stunden sowie übrige Aufwendungen 2 Stunden geltend. 2. Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil lediglich teilweise angefochten. Dieses hat er in Bezug auf die Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher, teilweise versuchter Nötigung und Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz, den Strafpunkt, die ambulante Massnahme, die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 1 im Umfang von Fr. 2'000.– und den Kostenpunkt angefochten. Der Aktenumfang hält sich mit 7 Bundesordnern in Grenzen und die Begründung des Ersturteils ist mit 38 Seiten überschaubar. Auch stellten sich im Rechtsmittelverfahren keine ausserordentlich komplexen tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Die Bearbeitung des vorliegenden Falls ist von durchschnittlicher Schwierigkeit einzustufen. Advokatin Andrea Suter wurde am 9. Dezember 2014 als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten eingesetzt (act. 823) und kennt daher die vorliegende Strafsache bereits aus dem Vorverfahren und dem erstinstanzlichen Prozess. Vor diesem Hintergrund erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand von 94.1 Stunden als klar übersetzt. Im Einzelnen fällt zunächst auf, dass die amtliche Verteidigerin in der Berufungserklärung nicht nur angab, auf welche Punkte sich die Berufung bezieht, und Rechtsbegehren stellte, sondern auch eine Kurzbegründung anbrachte. Gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO muss die Berufungserklärung jedoch nicht begründet werden. Die Bemühungen für die fragliche Kurzbegründung erweisen sich somit als überflüssig, weshalb der Arbeitsaufwand für die Berufungserklärung auf eine Stunde zu kürzen ist. Der fakturierte Aufwand für die Ausarbeitung der Berufungsbegründung sowie die Vorbereitung der Hauptverhandlung und des Parteivortrags ist mit 55.3 Stunden ausgesprochen hoch. Die amtliche Verteidigerin war mit der Strafuntersuchung und den Akten bereits aus dem vorinstanzlichen Verfahren vertraut, verfolgt im Berufungsverfahren keine neue Strategie und wiederholt teilweise dieselben Argumente wie vor dem

Erstgericht. In Anbetracht der hier in Frage stehenden tatsächlichen und rechtlichen Thematik erscheint für die besagten Bemühungen lediglich ein Arbeitsaufwand von 27 Stunden als angemessen. Ebenso scheinen die in Rechnung gestellten Bemühungen für das Studium des Gutachtens von Dr. med. G. und der damit zusammenhängenden Verfügungen von 7.6 Stunden als zu hoch. Diesbezüglich erscheint eine Kürzung des Arbeitsaufwands auf 3.25 Stunden als angezeigt. Der geltend gemachte Aufwand für E-Mails und Telefonate sowie zwei Besprechungen mit dem Beschuldigten ist mit insgesamt 13.45 Stunden klar übersetzt (vgl. BStGer BB.2019.76 vom 4. Februar 2020 E. 5.4.2). Unter diesem Titel ist bloss ein Arbeitsaufwand von 5 Stunden zu entschädigen. Ferner sind für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und der mündlichen Urteilsöffnung der effektive Arbeitsaufwand und der Zeitaufwand für eine Nachbesprechung von insgesamt 5.25 Stunden und die aufgewendete Fahrtzeit von total 2 Stunden zu vergüten. Im Ergebnis hält das Kantonsgericht für das Berufungsverfahren einen Zeitaufwand von 47.5 Stunden als angemessen, aufgeteilt wie folgt: " 2 Stunden für das Studium des Ersturteils und die Berufungsanmeldung " 1 Stunde für das Verfassen der Berufungserklärung " 27 Stunden für das Ausarbeiten der Berufungsbegründung sowie die Vorbereitung der Hauptverhandlung und das Verfassen des Parteivortrags " 3.25 Stunden für das Studium des Gutachtens von Dr. med. G. und damit zusammenhängenden Verfügungen " 5 Stunden für Besprechungen, Korrespondenzen und Telefonate mit dem Beschuldigten " 7.25 Stunden für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und mündlichen Urteilsöffnung einschliesslich der Fahrtzeit und Nachbesprechung " 2 Stunden für übrige Aufwendungen Der Zeitaufwand von 47.5 Stunden ist zu je Fr. 200.– und somit mit insgesamt Fr. 9'500.– zu entschädigen. Die Auslagen sind in der Honorarnote nicht im Einzelnen ausgewiesen, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, ob diese im geltend gemachten Umfang von Fr. 347.20 effektiv angefallen sind. Diese sind daher nicht rechtsgenügend dargetan. In Anwendung von § 18 Abs. 1 und 2 TO ist ermessensweise für Auslagen ein Betrag von Fr. 263.70 (Fr. 63.70 Porti und Fr. 200.– Kopien) festzusetzen. Im Weiteren ist die auf den vorgenannten Leistungen angefallene Mehrwertsteuer von Fr. 751.80 zu vergüten. Demnach ist der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 10'515.50 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten. Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Basel-Landschaft drei Viertel dieser Entschädigung zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung drei Viertel der Differenz zwischen dieser Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO).

### **E. 2.2.1**

In der polizeilichen Einvernahme vom 16. Februar 2015 wurde dem Beschuldigten vorgehalten, gemäss dem Tagebucheintrag der Privatklägerin 2 habe er den Hund geschlagen. Daraufhin erwiderte der Beschuldigte, das sei „gugus“, „bireweich“. Das stimme nicht. Klar habe er ab und zu keine Nerven, das gebe er zu, er habe ihn aber nicht geschlagen. Auf Vorhalt der vorstehend wiedergegebenen Aussage der Privatklägerin 2 erwiderte der Beschuldigte erneut, dies sei „bireweich“. Der Hund sei nur etwa zweimal einer Katze nachgerannt. Die Privatklägerin 2 habe eine blühende Fantasie. Was sie hier erzähle, stimme nicht. Auf Aufforderung wiederzugeben, wie es denn seiner Ansicht nach gewesen sei, gab er zu Protokoll, er habe L. schon „zämegschisse und zrächtgwiese“. Er habe ihn am Halsband gepackt und leicht geschüttelt, aber sicher nicht an die Scheibe „gebängelt“ (act. 2965).

### **E. 2.2.2**

Vor den Schranken der Vorinstanz äusserte der Beschuldigte auf Vorhalt des Anklagevorwurfs, er habe noch nie im Leben ein Tier misshandelt, er liebe Tiere über alles. Er sei mit Tieren aufgewachsen (act. S567, Audiodatei Kammersaal2\_26102020143054 ab 0:20).

### **E. 2.2.3**

Der Beschuldigte hat zunächst ausdrücklich bekundet, er habe nicht gewollt, dass sich die Privatklägerin 2 in das E-Banking ihrer Bank einloggt und von ihrem Kontostand erfährt. Denn in diesem Fall hätte er sich zum Kontostand äussern müssen und die Situation wäre eskaliert. Später machte er plötzlich geltend, Druck auf die Privatklägerin 2 ausgeübt zu haben, um sie zur raschen Beendigung ihrer E-Banking-Session zu bewegen, damit sie mehr Zeit gemeinsam verbringen könnten. Auch dieses widersprüchliche Aussageverhalten weckt Zweifel an der Darstellung des Beschuldigten. Es ist jedoch zu beachten, dass ersteren Aussage des Beschuldigten ein besonderes Gewicht zukommt, da diese unmittelbar nach seiner Verhaftung und frei von äusseren Einflüssen erfolgte. Gerade weil er sich an die Gegebenheiten noch gut erinnern konnte, gehört eine sehr grosse Energie dazu, dieser „Macht der Tatsachen“ zu widerstehen sowie eine davon abweichende Lüge zu erfinden und glaubhaft vorzutragen ( Bender / Nack / Treuer , a.a.O., S. 86). Die erste Darstellung des Beschuldigten harmoniert auch mit seinen weiteren auf die Verhinderung der Kenntnisnahme des Kontostands der Privatklägerin 2 gerichteten Anstrengungen, wie die Unterschlagung von der Bank an die Adresse der Privatklägerin 2 gesandter Bankkontoauszüge und die Erledigung der Steuererklärungen der Privatklägerin 2. Die vom Beschuldigten erst später genannte Begründung, wonach er die Privatklägerin 2 zur raschen Beendigung ihrer E-Banking-Sessionen bewegt haben will, um mehr Zeit mit ihr zu verbringen, scheint hingegen wenig plausibel, ist doch dort die Verweildauer in aller Regel ohnehin sehr begrenzt und geht der gemeinsam mit dem Partner verbrachten Zeit kaum ab. Vor dem Hintergrund des Gesagten hat sich der Beschuldigte bei seiner ersten Aussage behaften zu lassen, wonach er die Privatklägerin 2 zum raschen Verlassen des E-Banking bewegen wollte, um zu verhindern, dass er sich erklären müsse und die Situation eskaliere. Demnach hat der Beschuldigte offenkundig befürchtet, die Privatklägerin 2 könnte anlässlich einer E-Banking-Session von ihm unbefugt getätigte Abhebungen oder von ihm unrechtmässige vorgenommene Zahlungen entdecken.

### **E. 2.2.4**

Dem Gesagten zufolge steht fest, dass der Beschuldigte eingestanden hat, vom besagten Konto der Privatklägerin 2 in beschränkter Masse unbefugt Bargeld für sich abgehoben zu haben. Der Beschuldigte vermag jedoch mit seinen Schilderungen, soweit er den Umfang der unrechtmässigen Bezüge bzw. Zahlungen bestreitet, weder zu überzeugen noch irgendwelche ihn entlastenden Argumente vorzubringen.

### **E. 2.3**

Der Gutachter erachtet weiter eine langfristig angelegte, sowohl störungsspezifische als auch delikt- bzw. risikoorientierte Behandlung in einer Einzel- und Gruppentherapie indiziert, wodurch sich die beim Beschuldigten bestehende moderate bis hohe Rückfallwahrscheinlichkeit einschlägiger Eigentumsdelikte und partnerbezogener (psychischer und physischer) Gewalttätigkeit voraussichtlich etwas verringern, zumindest aber kontrollieren liesse (Gutachten vom 1. März 2019 S. 109). Demnach ist eine

Behandlungsbedürftigkeit des Beschuldigten gegeben.

### **E. 2.3.1**

Die von der Privatklägerin 2 im Vorverfahren gemachte Aussage ist detailliert, anschaulich sowie schlüssig und stimmt mit ihrer Tagebuchaufzeichnung überein. Sie hat plastisch und lebensnah geschildert, was der Beschuldigte dem Hund angetan hat und wie es dazu gekommen ist. Auch hat sie im Tagebuch die von diesem Tier darauf gezeigte Reaktion präzise beschrieben („L. winselt, pinkelt vor Angst“). Im Tagebuch hat sie von konkreten Gefühlen berichtet, die sie während des Erlebten empfunden hat („ich bekomme auch was ab“, „Wie grausam!“), was ein deutliches Realkennzeichen darstellt. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 2 spricht schliesslich auch, dass sie den Beschuldigten nicht über Gebühr belastet hat. So gab sie an, sie könne nicht sagen, ob L. an der Türe aufgeschlagen sei. Falls dies zutrefte, sei der Aufschlag nicht heftig gewesen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der Privatklägerin 2 anlässlich ihrer Einvernahme vom 10. Dezember 2014 und im Tagebuch gemachten Angaben in hohem Masse als glaubhaft.

### **E. 2.3.2**

Der Beschuldigte hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seit Anbeginn des Strafverfahrens bestritten. Auf Vorhalt der Aussage der Privatklägerin 2 gab er zunächst ausweichend an, der Hund sei nur etwa zweimal einer Katze nachgerannt. Nach der Aufforderung das Geschehene aus seiner Sicht darzustellen, machte er sodann stereotyp und beschwichtigend geltend, er habe den Hund schon gemassregelt. Er habe ihn am Halsband gepackt und leicht geschüttelt, aber sicher nicht an die Scheibe geworfen. Dieses Aussageverhalten wirkt wenig glaubhaft. Auch ist augenfällig, dass der Beschuldigte bemüht ist, die Privatklägerin 2 als unglaubwürdig darzustellen, indem er ihr eine „blühende Fantasie“ vorwirft. Nach alledem folgt, dass der Beschuldigte die hohe Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 2 nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen vermag. DD. Rechtliche Würdigung

a. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen

1. Der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG macht sich schuldig, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Eine strafrechtlich relevante Vernachlässigung, Misshandlung oder Überanstrengung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG muss mit einer Missachtung der Würde des Tieres einhergehen, ansonsten nicht von einer Tierquälerei gesprochen werden kann und allenfalls der Übertretungstatbestand von Art. 28 Abs. 1 TSchG zur Anwendung gelangt (BGer 6B\_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 5.1; 6B\_653/2011 vom 30. Januar 2012 E. 3.3). Die Begriffe der Würde und des Wohlergehens werden in Art. 3 lit. a und b TSchG definiert. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn das Wohlergehen des Tieres beeinträchtigt ist, weil Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst nicht vermieden werden (Art. 3 lit. b Ziff. 4 TSchG; BGer 6B\_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.5.1).

2. In subjektiver Hinsicht setzt Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt.

b. Konkrete Beurteilung

1. Beweismässig ist erstellt, dass der Beschuldigte den Hundewelpen L. am Halsband hochgehoben, geschüttelt sowie in Richtung Gartensitzplatztüre geworfen und dieser daraufhin gewinselt sowie vor Angst gepinkelt hat. Demnach hat der Beschuldigte dieses Tier in Angst versetzt und damit misshandelt. Den objektiven Tatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG hat er somit erfüllt.

2. Auch wenn das Handeln des Beschuldigten erzieherisch motiviert gewesen sein sollte, musste ihm allerdings klar sein, dass er durch sein grobes und unzimperliches Vorgehen den

Hundewelpen in grosse Angst versetzt. Demnach ist zumindest von einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung auszugehen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand gegeben.

### **E. 2.3.3**

Bei der Befragung vom 18. August 2017 durch die Staatsanwaltschaft wurde die Privatklägerin 2 nach dem Grund für die Anzeigeerstattung vom 1. Dezember 2014 gegen den Beschuldigten gefragt. Daraufhin erwiderte sie, am Abend zuvor habe sie unter anderem von ihr vermisste Post gefunden. Überdies habe sie noch einen Strafregisterauszug und ein Schreiben des Amts für Migration entdeckt. Vor allem der damals gefundene Strafregisterauszug des Beschuldigten habe ihr Angst gemacht (act. 3337). Auf Frage, weshalb sie anlässlich der Anzeigeerstattung am 1. Dezember 2014 plötzlich davon ausgegangen sei, der Beschuldigte habe die Bezüge von Ihrem Konto bei der Bank C1. getätigt, antwortete die Privatklägerin 2, in diesem Zeitpunkt habe sie „einfach 1 und 1 zusammengerechnet“. Denn sie habe den Strafregisterauszug des Beschuldigten gesehen, in welchem ein Diebstahl verzeichnet gewesen sei, und sich gedacht, es bleibe nur eine Variante, dass der Beschuldigte die Bezüge [ab ihren Konten] selbst getätigt habe. Auf Frage, ob sie nicht bereits vor der Entdeckung des Strafregisterauszugs diese Möglichkeit in Betracht gezogen habe, machte die Privatklägerin 2 geltend, dies schon lange vermutet zu haben. Sie habe ihn ein paar Mal darauf angesprochen, ob er die Bezüge vorgenommen habe (act. 3377).

### **E. 2.3.4**

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2020 gab die Privatklägerin 2 auf die Frage nach der erstmaligen Feststellung der Unregelmässigkeit bei den Kontobezügen zu Protokoll, nicht mehr sicher zu wissen, ob dies im Jahr 2013 oder 2014 gewesen sei. Überdies führte die Privatklägerin 2 aus, sie habe anfänglich nicht gedacht, dass der Beschuldigte die Bezüge getätigt haben könnte. Sie sei sich aber nicht mehr sicher, was sie damals gedacht habe. Auf Frage, wann sie sich sicher gewesen sei, dass der Beschuldigte der Täter gewesen sei, antwortete die Privatklägerin 2, dass dies in den Sommerferien 2014 der Fall gewesen sei. Zudem bekundete die Privatklägerin 2, danach habe sie in der Zeit bis zur Anzeigeerstattung noch versucht, handfeste Beweise zu erlangen, um sicher zu sein, dass es auch so sei, wie sie geglaubt habe. Weiter führte sie aus, damals hätten die finanziellen Angelegenheiten in ihrem Leben „irgendwie keinen Platz“ gehabt. Sie sei unter Dauerstress gestanden. Sie habe mit den zwei Kindern und dem Haus mit Garten sehr viel gearbeitet. Auch habe der Beschuldigte sehr viel Zeit in Anspruch genommen, da er psychische Probleme gehabt habe. Sie sei nur noch unter Druck gestanden und habe gedacht, dass sie irgendwann zusammenbrechen werde (act. S559, Audiodatei „Kammersaal2\_26102020110841“ ab 01:18).

### **E. 2.4**

Der Sachverständige empfiehlt die gerichtliche Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme gemäss Art. 63 StGB. Der Beschuldigte hat sich grundsätzlich zu einer ambulanten Therapie bereit erklärt. Eine solche Behandlungsmassnahme erachtet der Experte im vorliegenden Fall als durchaus zweckmässig, geeignet, einigermaßen erfolgversprechend durchführbar und unter gefährlichkeitsprognostischen Gesichtspunkten wahrscheinlich auch als ausreichend (Gutachten vom 1. März 2022 S. 101). Damit ist die Eignung der ambulanten therapeutischen Massnahme grundsätzlich zu bejahen.

## E. 2.5

Dem Gesagten zufolge steht fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme gegeben sind. Damit kann der Gefahr weiterer Straftaten begegnet werden. Der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten ist überdies im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten ohne Weiteres verhältnismässig. Eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich (Gutachten vom 1. März 2022 S. 112). Es ist daher eine ambulante Massnahme (Psychische Störung) gemäss Art. 63 StGB anzuordnen. B. Frage des Aufschubs des Strafvollzugs zugunsten der ambulanten Massnahme BA. Allgemeines 1. Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an (Art. 57 Abs. 1 StGB). Nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Massnahme aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Grundsätzlich wird die ambulante Massnahme gleichzeitig mit dem Strafvollzug durchgeführt. Der Aufschub ist die Ausnahme (BGE 129 IV 161 E. 4.1 und E. 4.3) und an zwei Voraussetzungen gebunden. Einerseits muss der Täter ungefährlich und andererseits die ambulante Therapie vordringlich sein (BGer 6B\_1388/2021 vom 3. März 2022 E. 3.1). Tritt die ambulante Behandlung an Stelle der Freiheitsstrafe, hat dies zur Folge, dass der Täter erheblich privilegiert wird, weil ihm der Freiheitsentzug erspart bleibt. Das ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit bzw. Strafgerechtigkeit nicht unproblematisch (BGer 6B\_1388/2021 vom 3. März 2022 E. 3.3). Die Therapie geht vor, falls eine unmittelbare Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde. Dabei sind einerseits die Auswirkungen des Strafvollzugs, die Erfolgsaussichten der ambulanten Behandlung und die bisherigen Therapiebemühungen zu berücksichtigen, andererseits aber auch das kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden bzw. rechtskräftige Strafen grundsätzlich zu vollziehen. Wo ein Therapieerfolg wahrscheinlich ist, geht grundsätzlich die ärztliche Behandlung vor. Ein Aufschub rechtfertigt sich aber nur, wenn die ambulante Therapie (ausserhalb des Strafvollzugs) im konkreten Einzelfall aktuelle und günstige Bewährungsaussichten eröffnet, die durch den Strafvollzug zunichtegemacht oder erheblich vermindert würden. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes muss der Behandlungsbedarf umso ausgeprägter sein, je länger die zugunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Straftäter mit therapierbaren Persönlichkeitsstörungen in einem mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip nicht mehr zu vereinbarenden Mass privilegiert werden. Dies gilt besonders bei längeren Freiheitsstrafen und bei Verurteilten, deren diagnostizierte Persönlichkeitsstörung nur zu einer leicht verminderten Schuldfähigkeit geführt hat (BGE 129 IV 164 E. 4; OGer ZH SB210143 vom 9. September 2021 E. V/4; Trechsel / Pauen Borer, Praxiskommentar StGB, a.a.O., Art. 63 N 6). 2. Zur Beurteilung, ob der sofortige Vollzug der Strafe den Therapieerfolg erheblich gefährden würde, muss das Gericht ein Gutachten einholen (vgl. Art. 56 Abs. 3 lit. c StGB; BGE 129 IV 161 E. 4.1; 116 IV 101 E. 1b). BB. Konkrete Beurteilung Vorliegend ist zunächst zu berücksichtigen, dass beim Beschuldigten gemäss dem Sachverständigen lediglich in Bezug auf die Nötigungshandlungen und die Tierquälerei eine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit vorlag, er jedoch hinsichtlich der weiteren Anlasstaten voll schuldfähig war. Ausserdem ist heute mit 18 Monaten eine längere Freiheitsstrafe auszufallen. Durch den Aufschub dieser Strafe würde der Beschuldigte gegenüber einem gesunden Täter derart bessergestellt, dass diese Privilegierung nur dadurch zu rechtfertigen

wäre, wenn aktuell günstige Bewährungsaussichten durch den Strafvollzug zunichtegemacht oder erheblich vermindert würden. Davon kann hier jedoch keine Rede sein, bestehen doch keinerlei Anzeichen für eine solche Gefahr. Vielmehr ist aufgrund der einleuchtenden Ausführungen des Sachverständigen, Dr. med. G. , vom Gegenteil auszugehen. Der Experte hat anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeführt, aus psychiatrischer Sicht bestehe beim Beschuldigten die Kernproblematik in erheblichen Strukturdefiziten (Persönlichkeitsorganisation). So weise er im Selbstmanagement in bestimmten psychischen Funktionen (Selbstwertgefühl, Impulse, Verhalten) Beeinträchtigungen auf, die in einem Behandlungsrahmen, wie insbesondere einem bestenfalls (offenen) Strafvollzug, anzugehen sind, welcher Gewähr für die erforderliche Struktur bietet. Die beim Beschuldigten aufgrund seiner Störung fehlende Struktur würde de facto von aussen her substituiert. In einem entsprechenden Setting mit institutionell klaren Strukturen und Regeln würden Menschen, die wie der Beschuldigte eine strukturell defizitäre Persönlichkeit aufwiesen, mit einiger Wahrscheinlichkeit und anders in als in Freiheit lernen, eigene innere Strukturen aufzubauen. Eine Vollzugsinstitution schaffe einen Rahmen, in dem durch die Verlässlichkeit, Regelmässigkeit und Klarheit in den Abläufen der therapeutische Veränderungsprozess unterstützt werde. Es sei zwar zu beachten, dass der Beschuldigte durch einen Strafvollzug aus seinem Arbeitsplatz und seiner aktuellen Partnerschaft herausgenommen würde. Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass er sich allein aufgrund seines Arbeitsplatzes und seiner Partnerschaft mittel- und langfristig stabilisieren könne. Eine bloss (wöchentliche) ambulante Therapie sei für die Behandlung des Beschuldigten nicht ausreichend. Bei einer solchen Therapie sei zu erwarten, dass sich der unetliche, durch Brüche geprägte Lebenslauf des Beschuldigten über kurz oder lang wieder einstellen werde. Die Erfolgsaussichten einer ambulanten Therapie könnten durch einen vorgängigen Strafvollzug verbessert werden (Prot. KG S. 7 f.). Ergänzend ist anzufügen, dass, wie der Sachverständige in seinem Gutachten überzeugend darlegt, die bisherige ambulante Behandlung bei med. pract. E. als nicht geeignet erscheint, um tatsächlich nachhaltige prognoseverbessernde therapeutische Effekte zu erzielen sowie ein effizientes Risiko-Monitoring und -Management sicherzustellen (Gutachten vom 1. März 2022 S. 111 f.). Zudem ist zu beachten, dass der Beschuldigte diese ambulante Therapie abgebrochen hat. Vor den Schranken des Berufungsgerichts hat der Beschuldigte zwar angegeben, er wolle eine Therapie absolvieren. Gleichzeitig hat er jedoch auch eingeräumt, sich in den letzten 5 Monaten nicht um die Durchführung einer Therapie bemüht zu haben (Prot. KG S. 3 ff.). Auch dieses Verhalten des Beschuldigten spricht dafür, dass es für eine erfolgreiche Behandlung einer festen Struktur bedarf. Vor dem Hintergrund des Dargestellten kann offenkundig nicht davon ausgegangen werden, die Bewährungsaussichten würden durch den Strafvollzug zunichtegemacht oder erheblich vermindert. Es liegen somit nicht nur keine den Aufschub der Strafe rechtfertigende Gründe vor, sondern vielmehr ist ein Strafvollzug für eine erfolgreiche Therapie des Beschuldigten geboten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist folglich nicht zugunsten der ambulanten Behandlung aufzuschieben. V. Zivilforderungen A. Vorbemerkung Der Beschuldigte ficht das erstinstanzliche Urteil im Zivilpunkt lediglich bezüglich der von der Vorinstanz der Privatklägerin 1 zu seinen Lasten zugesprochenen Genugtuungsforderung von Fr. 2'000.– an. Somit ist das erstinstanzliche Urteil einzig in dieser Hinsicht zu überprüfen. Im Übrigen bleibt es vollumfänglich beim Urteil der Vorinstanz (Urt. SG E. IV; Art. 82 Abs. 4 StPO). B. Erkenntnis der Vorinstanz und Standpunkt des Beschuldigten 1. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil im Wesentlichen, die Privatklägerin 1 habe während Monaten

einen eigentlichen Psychoterror des Beschuldigten erdulden müssen. Gemäss behandelndem Psychiater habe sich bei ihr die (vorbestehende) Symptomatik der schizotypen Störung während der Partnerschaft mit dem Beschuldigten massiv verstärkt. Zudem wirke sich das Verhalten des Beschuldigten nach wie vor negativ auf ihr Leben aus, denn sie habe seit der Beendigung der Beziehung mit dem Beschuldigten keine neue Beziehung mehr eingehen können. Insgesamt erscheine eine Genugtuung von Fr. 2'000.– angemessen. 2. Der Beschuldigte bringt dagegen in seiner Berufungsbegründung vom 25. Mai 2021 zusammengefasst unter anderem vor, die Vorinstanz lasse unberücksichtigt, dass ohne die vorbestehende schizotype Störung die aufgetretenen Symptome, wie Dr. med. K. sie in seinem Bericht vom 20. November 2019 beschreibe, nicht eingetreten wären respektive die wiederkehrende Störung der Privatklägerin 1 erneut zu einer Verstärkung der Symptome geführt hätte, wenn sie in keiner Beziehung zum Beschuldigten gestanden hätte oder ihre Beziehung frei von gegenseitigen Vorwürfen gewesen wäre. Hierfür spreche auch die Tatsache, dass gemäss Angaben von Dr. med. K. seit Beginn der Therapie am 26. September 2008 durchgehend wöchentliche Therapiesitzungen stattgefunden hätten, eine Kadenz, die demnach weder im Zeitraum der fraglichen Beziehung mit dem Beschuldigten (Mai 2015 bis Juli 2016) noch danach habe erhöht werden müssen. Es sei vielmehr über die gesamte Zeit seit dem Jahr 2008 bei derselben Behandlungsintensität und bei derselben Therapie geblieben. Die Kausalität zwischen dem Verhalten des Beschuldigten und den psychischen Leiden der Privatklägerin 1 sei damit bereits aufgrund der vorbestehenden remittierenden Krankheit nicht erstellt. Und ebenso wenig scheine angesichts der gleichbleibenden Therapiefrequenz eine Aggravation des Krankheitsverlaufs während der Beziehung und nach dem Beziehungsabbruch mit dem Beschuldigten eingetreten zu sein.

C. Allgemeines

### **E. 3**

Das Tatverschulden erscheint im Verhältnis zum Strafraumen insgesamt als sehr leicht. (ii) Täterkomponenten In Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse kann grundsätzlich auf die Erwägung III/D/c/i verwiesen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Beschuldigte nur wenige Monate, nachdem er sich im Dezember 2014 unter anderem wegen des Verdachts der Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 für 23 Tage in Untersuchungshaft genommen worden war, sich der mehrfachen Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 schuldig machte, was aufgrund der dadurch gezeigten Unverfrorenheit deutlich strafferhöhend ins Gewicht fällt. Umgekehrt ist der Zeitablauf seit der letzten Straftat zu berücksichtigen. Das Strafbedürfnis ist daher leicht vermindert. Im Weiteren ist zu beachten, dass ein Geständnis hinsichtlich der in Rede stehenden Tat nicht vorliegt, was sich strafzumessungsneutral auswirkt. Dem Gesagten zufolge überwiegen bei den Täterkomponenten die strafferhöhenden Faktoren leicht. (iii) Fazit Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint aufgrund der Tat- und Täterkomponenten für die Nötigung betreffend die Drohung (Anklageziffer 2 erster Spiegelstrich) und die Wegnahme des Mobiltelefons (Anklageziffer 2 zweiter Spiegelstrich) je eine Geldstrafe von 7 Tagessätzen sowie die mehrfache Nötigung wegen Verhinderung der Privatklägerin 1 am Verlassen der Wohnung (Anklageziffer 2 dritter Spiegelstrich) eine solche von insgesamt 30 Tagessätzen als angemessen. g. Verletzung des Beschleunigungsgebots Aus den bereits in Erwägung III/D/DB/d dargelegten Gründen folgt, dass das Beschleunigungs-gebot im vorliegenden Fall verletzt worden ist. Es erscheint daher eine Reduktion der Geldstrafe im Umfang von 6 Tagessätzen als angezeigt. h. Fazit Strafzumessung und Tagessatzhöhe 1. Unter Berücksichtigung aller tat- und täterbezogenen Umstände und der Strafreduktion

zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots ist eine Geldstrafe von 117 Tagessätzen auszusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.